

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen im Gemeindeamt Großwarasdorf am 13. September 2024 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin

Gemeinderäte: Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU) und Gollubich Rudolf

Nicht anwesend: Die Gemeinderäte Fischer Roland, Scheder Andreas, Kulovits-Linzer Daniela und Horvath Manuela haben sich entschuldigt.

Gemeinderat Vukovich Alfred MSc. wird sich verspäten.

AL Michael Karall als Schriftführer.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit um 19.00 Uhr die Sitzung.

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden Gemeinderat Lemperg Wilhelm und Gemeinderat Babits Michael betraut.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob jemand gegen die Niederschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will.

Anschließend verliest der Vorsitzende nachstehende, bereits in der Einladung bekannt gegebene.

T a g e s o r d n u n g

1. Angelobung des Mitgliedes des Gemeinderates
2. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Finanzgebarung der Gemeinde Großwarasdorf vom 10. September 2024
3. Gebarungsprüfung 2024; Finanzierungsleasing Sanierung der Straßenbeleuchtung Elektrogeräteaktion Energie Burgenland AG (EGA) Nebersdorf
4. Gebarungsprüfung 2024;
 - a) Hundeabgabe – Verordnung anpassen
 - b) Lustbarkeitsabgabe – Aufhebung der Verordnung
5. Vermietung der Wohnung, Großwarasdorf, Unterort 5/4
6. Vermietung der Wohnung, Großwarasdorf, Martin-Mersich-Straße 6/1/3
7. Verpachtung des Grundstückes Nr. 2450, KG Nebersdorf
8. Aufbahrungshalle Langental, Auftragsvergabe - Bericht
9. Dartverein „DV-Waravillage“, Nutzungsvereinbarung – Verlängerung
10. Dienstrechtliche Angelegenheiten
11. IMM/MO Spolka z Organizczonej Odpowiedzialnoscia, Regon 243374867, ul. Kraszewskiego Nummer 9, PL-43-400 Cieszyn – Berufung gegen den Bescheid vom

09.08.2024, Zahl 20-2024, des Bürgermeisters der Gemeinde Großwarasdorf als
Baubehörde I. Instanz

12. Bericht aus dem Sozialausschuss - Installierung einer Tagesbetreuung in Verbindung mit betreubarem Wohnen in der Gemeinde Großwarasdorf
13. Vereinszentrum Kleinwarasdorf – Bericht
14. ARA Kleinwarasdorf – Statusbericht und Beschluss der weiteren Vorgehensweise
15. Allfälliges

Punkt 1 Angelobung des Mitgliedes des Gemeinderates

Laut Mitteilung der Gemeinde Großwarasdorf vom 08.07.2024 hat Frau Bernadette Werkovits, geboren 1964, jetzt wh. in 7372 Draßmarkt, Kirchenplatz 2, mit Schreiben vom 16.06.2024, eingelangt beim Gemeindeamt am 08.07.2024, auf ihr Mandat als Ersatzmitglied nach § 15a Burgenländischen Gemeindeordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf mit 16.06.2024 verzichtet. Demnach endet ihr Mandat gemäß §§ 85 und 86 der Gemeindewahlordnung 1992 mit 08.07.2024 (Einlangen beim Gemeindeamt).

Die Ersatzmitglieder Matej Markovic-Böhm und Franz Karall haben gemäß § 91 Abs. 3 der Gemeindewahlordnung 1992 mit Schreiben vom 09.09.2024 auf die Berufung auf das freigewordene Mandat als Ersatzmitglied nach § 15a Burgenländischen Gemeindeordnung verzichtet.

Die Bezirkswahlbehörde Oberpullendorf beruft daher gemäß § 91 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1992 das Ersatzmitglied, Herrn Matthias Biricz PM, geboren 1984, wh. in 7304 Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 67, auf das freigewordene Mandat als Ersatzmitglied nach § 15a Burgenländischen Gemeindeordnung der Gemeinde Großwarasdorf.

Über Aufforderung des Bürgermeisters leistet Ersatzgemeinderat Biricz Matthias, PM (geb. am 29.08.1984), wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 67, das Gelöbnis gemäß § 18 Abs. 1 – 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung.

Der Bürgermeister verliest die nachstehende Gelöbnisformel:

Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung, sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Der anzugelobende Ersatzgemeinderat Biricz Matthias, PM (geb. 29.08.1984) antwortet: Ich gelobe!

Der unter Punkt 1 angelobte Ersatzgemeinderat Biricz Matthias, PM nimmt als Ersatz für Gemeinderätin Kulovits-Linzer Daniela an der Beratung und Beschlussfassung der weiteren Sitzung teil.

Punkt 2 Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Finanzgebarung der Gemeinde Großwarasdorf vom 10. September 2024

Der Prüfungsausschuss hat am 10. September 2024 die Vermögensgebarung geprüft. Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Plaukovits Helmut Stefan, verliest die Niederschrift über die durchgeführte Prüfung. Diese Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 3 Gebarungsprüfung 2024; Finanzierungsleasing Sanierung der Straßenbeleuchtung Elektrogeräteaktion Energie Burgenland AG (EGA) Nebersdorf

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat von 06. bis 07. Feber 2024 in der Gemeinde Großwarasodrf eine Gebarungsprüfung durchgeführt.

Hiebei wurde festgestellt, dass es für die Sanierung der Staßenbeleuchtung in Nebersdorf keinen Gemeinderatsbeschluss gibt.

Dieser muss nachgeholt werden.

Die Straßenbeleuchtung im Ortsverwaltungsteil Nebersdorf war sanierungsbedürftig.

Die alten Leuchten wurden durch neue LED-Leuchten ersetzt.

Für den Umtausch der Leuchten hat die Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, ein Angebot erstellt.

Der Angebotspreis beläuft sich auf EUR 57.000,--.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat mit Stimmen von 11 anwesenden Gemeinderäte bzw. Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin nachstehende Elektrogeräteaktion (EGA) – Antrag-Nr. 24863:

Betreff: Elektrogeräteaktion (EGA) – Antrag-Nr. 24863

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zu ob angeführten Antrag dürfen wir folgendes festhalten:

1. Der Kaufpreisrest (= Anbotssumme) beträgt EUR 57.000,00.
2. Die Rückführung dieses Betrages erfolgt vereinbarungsgemäß in 120 aufeinander folgenden monatlichen Kapitalraten á EUR 475,00, beginnend mit 01.02.2020, was einer Gesamtlaufzeit bis 01.01.2030 entspricht.
3. Die Verzinsung erfolgt kontokorrentmäßig im Nachhinein vom jeweils aushaftenden Kaufpreisrest, wobei die Fälligkeiten der Zinszahlungen einmal jährlich, jeweils zum 31. Dezember, gegeben sind.
4. An Zinsen verrechnen wir Ihnen aktuell und bis auf weiteres den jeweils gültigen 3 Monats EURIBOR (Minimum: 0 %) zuzüglich eines Aufschlages von 150 Basispunkten p.a. bei vierteljährlicher Anpassung (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres) - das sind derzeit 1,50 % p.a. (Stand 16.12.2019).
5. Eine Vorschreibung der Zinsen zu den gegebenen Fälligkeiten wird unsererseits rechtzeitig und termingerecht erfolgen.
6. Sie sind berechtigt, den jeweils aushaftenden Kaufpreisrest zu den unter Pkt.2) angeführten Fälligkeitsterminen der Kapitaltilgungen vorzeitig, ohne zusätzliche Kosten, teilweise oder zur Gänze zurückzuführen.
7. Sämtliche vorangeführten Punkte bilden einen integrierenden Bestandteil zur Antrag-Nr. 24863.

Vizebürgermeister Orisich Helmut und Gemeinderat Plaukovits Helmut Stefan stimmen dagegen.

Die Gemeinderäte Linzer Hans, Berlakovich Christian, Mörk Manfred und Lemperg Wilhelm enthalten sich der Stimme.

Punkt 4 Gebarungsprüfung 2024;

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat von 06. bis 07. Feber 2024 in der Gemeinde Großwarasdorf eine Gebarungsprüfung durchgeführt.

Bei der Hundeabgabeverordnung ist angeführt, dass diese im Lauf des Monats Jänner zu entrichten ist.

Die Hundeabgabe wird jedoch mit der 2. Quartalsvorschreibung im Mai eingehoben.

Dieser Passus ist daher anzupassen.

Weiters wurde festgestellt, dass die Lustbarkeitsabgabe eingehoben, zeitgleich jedoch eine Förderung in derselben Höhe gewährt wird. Auf Anraten der Gemeindeaufsicht soll die aktuelle Lustbarkeitsabgabenverordnung aufgehoben werden.

a) Hundeabgabe – Verordnung anpassen

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fischer Christopher, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende Verordnung anzupassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 13. September 2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBL. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Großwarasdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde pro Hund	10,00 Euro
b) für den 1. und 2. Hund pro Haushalt je Hund	20,00 Euro
c) ab dem 3. Hund pro Haushalt je Hund	40,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Mai zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 22.12.2023 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

b) Lustbarkeitsabgabe – Aufhebung der Verordnung

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fischer Christopher, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

VERORDNUNG

§ 1

Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2023 unter Tagesordnungspunkt 8A beschlossene Verordnung gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, verlautbart am 10. Jänner 2024, wird zur Gänze aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 5 Vermietung der Wohnung, Großwarasdorf, Unterort 5/4

Frau Sophie Heitzer hat den bestehenden Mietvertrag für die Wohnung im Unterort 5/4, unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist am 01. Oktober 2024 gekündigt.

Herr Ali Güclu, wohnhaft in 7350 Oberpullendorf, Augasse 41/2, hat mit Schreiben vom 15. April 2024 ein Ansuchen für die Gemeindewohnung gestellt.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fischer Christopher, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehenden

Mietvertrag

geschlossen zwischen der Gemeinde Großwarasdorf als Vermieterin einerseits und Herrn Ali Güclü, wohnhaft in 7350 Oberpullendorf, Augasse 41/2, als Mieter andererseits wie folgt:

1.

Die Gemeinde Großwarasdorf im folgenden kurz Vermieterin genannt, vermietet und Herr Ali Güclü im folgenden kurz Mieter genannt, mietet die der Gemeinde Großwarasdorf gehörige Wohnung IV im Obergeschoss in Großwarasdorf, Unterort 5, bestehend aus Wohnraum mit Küche, Schlafzimmer, Abstellraum, Diele, Vorraum, Bad mit WC mit einer Nutzfläche von 57,40 m².

1.1.

Das Mietverhältnis beginnt am 01. Oktober 2024 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Es endet am 30. September 2027.

1.2

Die umfassende Sanierung der Wohnungen in Großwarasdorf, Unterort 5, wird unter anderem mit einem Sanierungsdarlehen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 und der darauf basierenden Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung finanziert.

Die Mieter verpflichten sich, während des Mietverhältnisses entsprechend den Richtlinien des Wohnbauförderungsgesetzes 2005 in der gegenständlichen Wohnung den Hauptwohnsitz zu begründen.

2.

Der Mietzins beträgt monatlich € 4,03 + 10% MWST. = € 4,43 pro m², das sind € 254,45 und ist bis zum 10. eines jeden Monates im Vorhinein an die Gemeinde zu entrichten.

3.

Der Mieter bestätigt, die gemieteten Räume samt den in der Inventarliste angeführten Einrichtungsgegenständen in brauchbarem Zustand übernommen zu haben, verpflichtet sich, dieselben nach Beendigung des Vertrages in dem gleichen Zustande (unter Bedachtnahme auf eine normale Abnutzung) zurückzustellen oder Schäden sofort zu beheben oder bar aus eigenem zu ersetzen.

4.

Die am eingezahlte Kautions in Höhe von 6 Monatsmieten, das sind € 1.526,70 ist in das vorläufige Eigentum der Vermieterin über gegangen und wird dem Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder ausgefolgt. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Die Vermieterin ist berechtigt, aus dieser Kautions alle Forderungen aus dem Mietverhältnis abzudecken, ohne dass damit die Verpflichtung der Mieterin getilgt ist. Diese bleibt vielmehr verpflichtet, die Kautions unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

5.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das genannte Bestandsobjekt entfallenden Betriebskosten usw. Wassergebühren, Kosten für die Rauchfangkehrung, Kanalbenutzungsgebühren, Müllabfuhrgebühren, Stromkosten, Unratsabfuhr, Schädlingsbekämpfung und Kosten der Heizung ohne Anrechnung auf den Bestandzins zu bezahlen. Sofernne allfällige Vorschriften über solche Beträge der Vermieterin zugehen sollten, verpflichtet sich der Mieter die Bezahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vorzunehmen.

6.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 10 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Entgegennahme eines nicht erhöhten Betrages gilt nicht als Verzicht auf den Erhöhungsanspruch. Sollten Indexzahlen nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt vorerst ein Ersatzindex, in Ermangelung desselben sind die entsprechenden Schwankungen durch Sachverständige nach jenen Grundsätzen, die für die letzte Indexberechnung maßgebend waren, zu ermitteln.

Für den Fall, dass die Wertsicherungsvereinbarung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht anwendbar sein sollte, vereinbaren die Vertragsteile, dass die Vermieterin berechtigt sein wird, nach ihrer Wahl ein Mietpauschale in der Höhe, wie es bei Neuvermietungen eines gleichwertigen Mietobjektes ortsüblich ist, zu verlangen.

7.

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Mietrechte an dritte Personen zu übertragen oder unterzuvermieten.

8.

Dem Mieter ist es gestattet, insoweit Investitionen und Adaptierungen vorzunehmen, als dies die Innengestaltung der Bestandsräume betrifft und keiner Zustimmung der Baubehörde bedarf. Jede andere Art von baulichen Veränderungen bedarf der Zustimmung der Vermieterin.

9.

Für den Fall des Außerkrafttretens oder der Abänderung der Vorschriften über den Mietzins oder MRG insgesamt, wird ein ortsüblicher Mietzins vereinbart.

10.

Die Vermieterin hat das Recht, den Vertrag jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, falls

- a) der Mieter mit im Vertrag festgehaltenen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als 14 Tage im Rückstand bleibt,
 - b) der Mieter vom Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und
 - c) der Mieter sonst seine Verpflichtung aus dem Vertrag gröblich verletzt.
- d) Der Mieter hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufzulösen.

11.

Im Falle, dass der Mieter bei aus welchem Rechtsgrund immer eingetretener Räumungsverpflichtung der termingerechten Räumung nicht nachkommen sollte, verpflichtet er sich, der Vermieterin anstelle des vereinbarten Bestandzinses eine monatlich im nachhinein fällige Benützungsgebühr in jener Höhe zu leisten, welche die Vermieterin in die Lage versetzt, sich oder in Aussicht genommene Dritte kurzfristig anderweitig, insbesondere in gewerblichen Beherbergungsbetrieben, wohn zu versorgen, mindestens jedoch in der Höhe des zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung entrichteten Bestandzinses.

12.

Der Mieter verpflichtet sich, den Bestandsgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Er erklärt, aus zeitweiligen Störungen und Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Strom- und Kanalisationsleitungen, aus Mängeln einer allfällig vorhandenen Waschküche und dergleichen keine Rechtsfolgen abzuleiten. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sofort zu ersetzen und alle Beschädigungen auf Kosten der Bestandnehmerin gleich zu beseitigen.

13.

Neben dem Vertrag bestehen keine mündlichen Abreden. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

14.

Alle Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung des Mietvertrages auflaufen, trägt der Mieter und die Vermieterin je zur Hälfte.

15.

Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile ausdrücklich die Zuständigkeit des für Großwarasdorf sachlich kompetenten Gerichtes.

16.

Inventar laut Liste.

Punkt 6 Vermietung der Wohnung, Großwarasdorf, Martin-Mersich-Straße 6/1/3

Herr Heitzer Sebastian hat den Mietvertrag für die Wohnung in der Martin-Mersich-Straße 6, Stiege 1/ TOP 3 fristgerecht wie mit Herrn Bürgermeister ausgemacht zum 1. Oktober 2024, gekündigt.

Frau Heitzer Sophie, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Unterort 4/2, hat mit Schreiben vom 03.09.2024 mitgeteilt, dass sie sich für oben genannte Wohnung interessiert und diese gerne per 01. Oktober 2024 beziehen möchte.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fischer Christopher, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Die Vermietung der obengenannten Wohnung an Frau Heitzer Sophie, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Unterort 5/4, wird befürwortet.

Der noch vorzulegende Mietvertrag durch die Neue Eisenstädter Gemeinn. Bau- Wohn- und SiedlungsgesmbH soll vom Bürgermeister und 2 weiteren Gemeinderäten unterschrieben werden.

Gemeinderat Vukovich Alfred MSc. erscheint vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes 7 und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Punkt 7 Verpachtung des Grundstückes Nr. 2450, KG Nebersdorf

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin berichtet, dass Frau Barbara Rosenberger, wohnhaft in Langental, Nebersdorfer Straße 6, Inhaberin des CircusGlück den Standort von Litschau nach Nebersdorf verlegen möchte.

Deshalb würde sie gerne eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2450, KG Nebersdorf, pachten.

Die Verpachtung erfolgt zur Nutzung eines Zirkusbetriebes mit folgenden Verwendungszwecken:

- a) Feriencamp für Kinder und Jugendliche
- b) Kunst- und Kulturvermittlung für Kinder und Jugendliche, sowie für Erwachsene (u.
 - a. ein oder mehrtägige (Schul-)Projektstage, Tagesausflugsziel für Schulen und Kindergärten, diverse kulturelle Workshops, ein- und mehrtägige Kulturveranstaltungen, sowie die zur Durchführung dieser Zwecke nötigen Anforderungen

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat mit Stimmen von 15 anwesenden Gemeinderäten usw. Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin nachstehenden

P A C H T V E R T R A G

über die Liegenschaft EZ 9,
Grundstücksnummer 2450, GB 33036 Nebersdorf

VERTRAGSPARTEIEN:

Verpächter:

Gemeinde Großwarasdorf

Obere Hauptstraße 18

7304 Großwarasdorf

Pächter:

CIRCUSGLÜCK

Nebersdorfer Straße 6

7304 Langental

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Bestandgegenstand	3
§ 2 Vertragsdauer	3
§ 3 Pachtzins	4
§ 4 Instandhaltung, Veränderungen, Haftung	4
§ 5 Weitergabe; Untervermietung	5
§ 6 Mitnutzung Verpächter	5
§ 7 Sonstige Bestimmungen	5

Beilagen:

Beilage ./1 Lageplan

§ 1 Bestandgegenstand

Die Gemeinde Großwarasdorf, im Folgenden kurz „Verpächter“ genannt, ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 9, Grundstücksnummer 2450, GB 33036 Nebersdorf.

Gegenstand dieses Pachtvertrages ist eine Teilfläche im Ausmaß von XXXXXm² dieses Grundstück. Die genaue Lage und das genaue Ausmaß des Bestandobjektes ergeben sich aus dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden (Einreich-)Lageplan, in dem die Pachtfläche farblich gekennzeichnet ist.

Die Verpachtung erfolgt zur Nutzung eines Zirkusbetriebes mit folgenden Verwendungszwecken:

- a) Feriencamp für Kinder und Jugendliche
- b) Kunst- und Kulturvermittlung für Kinder und Jugendliche, sowie für Erwachsene (u. a. ein- oder mehrtägige (Schul-)Projektstage, Tagesausflugsziel für Schulen und Kindergärten, diverse kulturelle Workshops, ein- und mehrtägige Kulturveranstaltungen, sowie die zur Durchführung dieser Zwecke nötigen Anforderungen.

Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nicht zulässig bzw. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Noch benötigte Infrastrukturschließungen (Wasser, Kanal) werden durch den Verpächter und auf seine Rechnung hergestellt. Laufende Betriebskosten gehen zu Lasten des Pächters und werden durch diesen direkt mit den entsprechenden Versorgungsdienstleistungsunternehmen vereinbart.

Die Einholung sowie Einhaltung allfälliger für die Nutzung erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt ausschließlich dem Pächter auf eigene Kosten.

§ 2 Vertragsdauer

Das Bestandverhältnis beginnt am 01.10.2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen kommt das Recht zur Aufkündigung dieses Vertrages mittels eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende zu.

Unberührt hiervon bleibt das Recht der Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund gemäß §§ 1117, 1118 ABGB mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

§ 3 Pachtzins

Der vereinbarte Pachtzins beträgt EUR 40,00 (Basiswert: 1.000 m²) pro Jahr und ist während der Pachtzeit alljährlich bis 30. September auf ein von der Verpächterin bekannt zu gebendes Konto einzuzahlen.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Bestandszinses vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaufbare Verbraucherpreisindex 1986 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 10% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden ist.

Die Entgegennahme eines nicht erhöhten Betrages gilt nicht als Verzicht auf den Erhöhungsanspruch. Sollten Indexzahlen nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt vorerst ein Ersatzindex, in Ermangelung desselben sind die entsprechenden Schwankungen durch Sachverständige nach jenen Grundsätzen, die für die letzte Indexberechnung maßgebend waren, zu ermitteln.

Für den Fall, dass die Wertsicherungsvereinbarung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht anwendbar sein sollte, vereinbaren die Vertragsteile, dass die Verpächterin berechtigt sein wird, nach ihrer Wahl ein Pachtpauschale in der Höhe, wie es bei Neuverpachtungen eines gleichwertigen Pachtobjektes ortsüblich ist, zu verlangen.

§ 4 Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

Vom Pächter gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Bestandsobjektes bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Verpächterin.

—+—

Aus zeitweiligen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl. kann der Pächter gegenüber dem Verpächter keine Rechtsfolgen ableiten, sofern diesen daran kein grobes Verschulden trifft.

Der Pächter haftet für alle Handlungen und Schäden die der Verpächterin aus dem laufenden Geschäftsbetrieb am Pachtgrundstück und auf den Nachbarsgrundstücken entstehen bzw. durch den Pächter direkt verursacht oder durch unterlassene Aufsichtspflicht des Pächters entstehen.

§ 5 Weitergabe

Dem Pächter ist es im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes gestattet, das Bestandobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

Es darf jedoch keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verpächters erfolgen.

§ 6 Mitnutzung Verpächter

Dem Verpächter wird das Recht eingeräumt pro Saison für bis zu 2 Veranstaltungen (Mehrtagesveranstaltungen gelten als eine zusammenhängende Veranstaltung) für eigene Zwecke oder für Zwecke von Vereinen/Organisationen, die der Gemeinde Großwarasdorf zuzuordnen sind – nach terminlicher Verfügbarkeit im Zeitraum April bis Juni bzw. September bis Oktober - entgeltfrei zu benutzen. Der Pächter stellt das Zirkuszelt und Vorzelt zur Verfügung; der Zugriff auf Technik und Zirkus-Zubehör erfolgt nur unter Aufsicht und durch Betreuung des Pächters. Die Nutzung des Vorzelts für Gastro/Catering wird nach Absprache mit separater Vereinbarung ermöglicht.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung des Vertrages sowie die Vertragsgebühr werden vom Pächter getragen.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Großwarasdorf, am

Für den Pächter:

CIRCUSGLÜCK

(zeichnungsberechtigt:
Barbara Rosenberger & der
Vereinsvorstand/Geschäftsführung

Für den Verpächter:

Bürgermeister

Vizebürgermeister

Gemeinderat

-!-

Vizebürgermeister Orisich Helmut und Gemeinderat Mörk Manfred stimmen dagegen.
Gemeinderat Lemperg Wilhelm enthält sich der Stimme.

Punkt 8 Aufbahrungshalle Langental, Auftragsvergabe - Bericht

In der Gemeindevorstandssitzung vom 05.09.2024 wurde nachstehendes beraten und beschlossen:

Für das Bauvorhaben Aufbahrungshalle Langental wurden für die Fassadenarbeiten nachstehende Angebote eingereicht:

- BAOS Bauunternehmen Oszvald, 7350 Oberpullendorf, Am Gaberling 8
Angebotssumme: EUR 18.420,00 inkl. MWSt.
- Krutzler Bau Ges.mbH & Co KG, 7451 Oberloisdorf, Untere Rabnitzstraße 21
Angebotssumme: EUR 19.632,00 inkl. MWSt.
- Malerei Strommer, 7452 Kleinmutschen, Bachgasse 4
Angebotssumme: EUR 19.046,40

Beschlossen wurde:

Die Firma BAOS Bauunternehmen Oszvald, 7350 Oberpullendorf, Am Gaberling 8 wird mit dem Fassadenarbeiten laut Angebotssumme von EUR 18.420,00 inkl. MWSt. beauftragt.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin berichtet, dass für die Errichtung der Aufbahrungshalle bis dato Kosten in der Höhe von EUR 100.510,92 ausgegeben wurden.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 9 Dartverein „DV-Warasvillage“, Nutzungsvereinbarung – Verlängerung

Die Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Großwarasdorf unter Beitritt des SC Kleinwarasdorf und dem Dartverein „DV Waras Village“ ist am 01. Juli 2023 auf 1 Jahr abgeschlossen worden.

Die Nutzungsvereinbarung muss daher verlängert werden.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin schlägt vor, die Nutzungsvereinbarung vorerst wieder um 1 Jahr zu verlängern.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Großwarasdorf unter Beitritt des

SC Kleinwarasdorf

Obmann: Mark Domnanovich

7304 Kleinwarasdorf, Nebersdorfer Gasse 14

und

Dartverein „DV WARAS VILLAGE“

7304 Kleinwarasdorf (Großwarasdorf)

im folgenden Nutzer genannt

1. Der SC Kleinwarasdorf ist Eigentümer des Bewegungsraumes am Sportplatz in Kleinwarasdorf. Die Größe dieses Raumes ist 75,19 m².
2. Der SC Kleinwarasdorf gewährt dem Nutzer den Bewegungsraum und die sanitären Anlagen bei den Kabinen zu nutzen.
3. Die Vereinbarung beginnt am 1. Juli 2024 und wird auf die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen. Es endet am 30. Juni 2025.
4. Eine Nutzungsgebühr wird vom Anbieter nicht erhoben. Gas und Strom sind vom Dartverein „DV WARAS VILLAGE“ zu bezahlen.
5. Die Vereinbarung kann ohne schriftliches Einverständnis des Anbieters nicht auf Dritte übertragen werden.

6. Für etwaige Schäden an den Räumlichkeiten und dem Inventar, die in den Nutzungszeiten des Nutzers entstehen sollten, haftet der Nutzer.
7. An den Räumlichkeiten dürfen keine baulichen Veränderungen ohne Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden.
8. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten möglich.
9. Schriftform: Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.

Großwarasdorf, am 13. September 2024

Gemeinde Großwarasdorf

SC Kleinwarasdorf
Obmann: Mark Domnanovich
7304 Kleinwarasdorf (Großwarasdorf)

Dartverein „DV WARAS VILLAGE“
Obmann: Thomas Czvitkovits
7304 Kleinwarasdorf (Großwarasdorf)

Punkt 10 Dienstrechtliche Angelegenheiten

Da in diesem Tagesordnungspunkt über Personalangelegenheiten beraten und beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen.

Über die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes wird gemäß § 45 Abs. 8 der Gemeindeordnung eine gesonderte Niederschrift geführt.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin verlässt den Saal. Vizebürgermeister Orisich Helmut übernimmt den Vorsitz.

Punkt 11 IMM/MO Spolka z Organiczona Odpowiedzialnoscia, Regon 243374867, ul. Kraszewskiego Nummer 9, PL-43-400 Cieszyn – Berufung gegen den Bescheid vom 09.08.2024, Zahl 20-2024, des Bürgermeisters der Gemeinde Großwarasdorf als Baubehörde I. Instanz

Da in diesem Tagesordnungspunkt über Berufsangelegenheiten beraten und beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen.

Über die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes wird gemäß § 45 Abs. 8 der Gemeindeordnung eine gesonderte Niederschrift geführt.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin übernimmt wieder den Vorsitz.

Punkt 12 Bericht aus dem Sozialausschuss – Installierung einer Tagesbetreuung in Verbindung mit betreubarem Wohnen in der Gemeinde Großwarasdorf

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 11. Juni 2024 und des Gemeinderates vom 22.06.2024 wurde nachstehendes beraten und beschlossen:

Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall berichtet, dass er an das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Schreiben geschickt hat, dass es in den kroatischen Ortschaften des Mittelburgenlandes noch kein Pflegekompetenzzentrum gibt.

Daraufhin hat ein Gespräch mit Landesrat Schneemann Leonhard stattgefunden. Es wäre vorstellbar, dass die Installierung einer Tagesbetreuung realisiert werden könnte.

Vorstellbar wäre ein solches Projekt auf dem „Alte Mühle Areal“ zu errichten. Es fanden erste Gespräche mit der Familie Stricker statt um die Möglichkeiten auszuloten.

Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall schlägt vor, dass zuerst eine Erhebung in der Gemeinde Großwarasdorf durchgeführt werden sollte, um den Bedarf zu eruieren.

Beschlossen wurde:

Der Sozialausschuss soll sich mit dem Thema befassen und einen Erhebungsfragebogen kreieren.

In der Zwischenzeit hat sich der Sozialausschuss mit dem Thema befasst und nachstehenden Erhebungsbogen kreiert:

Fragebogen zur Bedarfserhebung für eine Tagesbetreuung von Senioren in der Großgemeinde Großwarasdorf.

Dieser Fragebogen soll sicherstellen, dass die Bedürfnisse und Wünsche der Senioren in der Großgemeinde Großwarasdorf bestmöglich erfasst werden, um eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung zu planen und umzusetzen.

Name

Adresse

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Alter:

- ☐ Unter 60 Jahre
- ☐ 60-69 Jahre
- ☐ 70-79 Jahre
- ☐ 80-89 Jahre
- ☐ 90 Jahre und älter

Geschlecht:

- ☐ Männlich
- ☐ Weiblich
- ☐ Divers

Familienstand:

- ☐ Ledig
- ☐ Verheiratet
- ☐ In einer Partnerschaft
- ☐ Geschieden
- ☐ Verwitwet

Leben Sie allein oder mit anderen zusammen?

- ☐ Allein
- ☐ Mit Partner/Partnerin
- ☐ Mit Familie
- ☐ In einer Wohngemeinschaft

Haben Sie Kinder oder andere Familienangehörige, die sich um Sie kümmern?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Besteht derzeit ein Interesse und Bedarf an einer Tagesbetreuung für Sie selbst oder einen Angehörigen?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Falls ja, wie häufig würden Sie die Tagesbetreuung in Anspruch nehmen?

- ☐ Täglich
- ☐ Mehrmals pro Woche
- ☐ Einmal pro Woche
- ☐ Unregelmäßig

Welche Betreuungszeiten wären für Sie am besten geeignet?

- ☐ Ganztags (8:00 - 17:00 Uhr)
- ☐ Halbtags Vormittag (8:00 - 12:00 Uhr)
- ☐ Halbtags Nachmittag (13:00 - 17:00 Uhr)
- ☐ Flexible Zeiten (je nach Bedarf)

**Welche Dienstleistungen und Angebote wären für Sie in der Tagesbetreuung wichtig?
(Mehrfachnennungen möglich)**

- ☐ Mahlzeitservice
- ☐ Freizeit- und Unterhaltungsangebote
- ☐ Soziale Kontakte und Gemeinschaftsaktivitäten

Relevante Kriterien bei der Wahl einer Tagesbetreuung?**Räumliche Nähe:**

- ☐ Ausschließlich Ortsteil Großwarasdorf
- ☐ Ausschließlich Ortsteil Nebersdorf
- ☐ Ausschließlich Ortsteil Kleinwarasdorf
- ☐ Gemeindeübergreifend
- ☐ Sonstiges:

Transport:

- ☐ Vorhanden
- ☐ Benötigt

Flexible Betreuungszeiten:

- ☐ Sehr wichtig
- ☐ Wichtig
- ☐ Weniger wichtig
- ☐ Nicht wichtig

Welche zusätzlichen Angebote würden Sie in der Tagesbetreuung als hilfreich empfinden? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Gedächtnistraining
- ☐ Bewegungsprogramme
- ☐ Kreatives Gestalten und Basteln
- ☐ Musikalische Aktivitäten
- ☐ Ausflüge und Exkursionen
- ☐ Schulungen zu digitalen Medien
- ☐ Generationsübergreifende Aktivitäten – Alt & Jung

Haben Sie spezifische Wünsche oder Anregungen zur Gestaltung der Tagesbetreuung?

Wären Sie bereit, an einer Informationsveranstaltung zum Thema Senioren-Tagesbetreuung teilzunehmen?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Würden Sie oder Ihre Angehörigen sich aktiv an der Planung und Umsetzung der Senioren-Tagesbetreuung beteiligen wollen?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Würden Sie oder Ihre Angehörigen eine aktive Betreuungsfunktion übernehmen wollen?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nehmen Sie momentan soziale Dienste in Anspruch?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Wenn ja, welche?

Ziehen Sie „Betreutes Wohnen“ in Erwägung?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Möchten Sie uns noch etwas mitteilen?

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Es wird vorab an die Bevölkerung ein Schreiben geben und dann werden von-Haus-zu-Haus Besuche durch den jeweiligen Ortsteil durchgeführt.

Punkt 13 Vereinszentrum Kleinwarasdorf - Bericht

Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall präsentiert dem Gemeinderat den Vorabzug des Einreichplanes für das Vereinszentrum Kleinwarasdorf.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen und dem Einreichplan die Zustimmung erteilt.

Punkt 14 ARA Kleinwarasdorf – Statusbericht und Beschluss der weiteren Vorgehensweise

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.06.2024 wurde nachstehendes beschlossen:

Es wird ein alternatives Konzept ins Auge gefasst. Dies wurde bereits mit der Fa. Rusaplan besprochen und es wurde vereinbart, dass die Fa. Rusaplan zügig im Juli dieses Alternativkonzept darstellt und sich im Anschluss mit den Behörden zwecks einer möglichen Realisierung abstimmt. Sollte diese Alternativvariante umsetzbar sein, dann werden wir hier das Kostenkonzept (inkl. Variantenstudie) dazu erstellen und an die Behörden übermitteln. Unser Ziel ist es, in der Gemeinderatssitzung am 13. September 2024 eine endgültige Entscheidung zu treffen.

In der Zwischenzeit wurde von der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf eine Besprechung am 02. September 2024 anberaumt.

Anwesend bei dieser Besprechung unter der Leitung von Frau Mag. Ursula Korner waren für das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5, Frau DI Brigitte Nikolavcic, Ing. Verena Grauszer, Ing. Julia Sommer, MSc; für die Gemeinde Großwarasdorf Bgm. Mag. (FH) Martin Karall, Vizebgm. Helmut Orisich, AL Michael Karall; für den Ortsteil Kleinwarasdorf OV Alfred Vukovich, Johann Patocka, Johann Karall, Christopher Fischer, Stefan Biricz; für die Fa. Rusaplan Ing. Friedrich Schabauer und Dr. Kiril Atanasoff.

Nachstehend die Niederschrift der Besprechung:

Die Einladung zur ggst. Besprechung erging mit ho Schreiben vom 14.08.2024, Zl.: 2023-012.400-1/11.

Mit Bescheid vom 27.11.2015, Zl.: OP-09-06-136-34, wurde der Gemeinde Großwarasdorf hinsichtlich der Abwasserreinigungsanlage Kleinwarasdorf zur Anpassung an den Stand der Technik Anpassungsziele vorgeschrieben.

Die Gemeinde hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer ARA auf Gst. Nr. 4237, 4216, 4217, KG Kleinwarasdorf angesucht.

Bis dato konnte kein bewilligungsfähiges Projekt vorgelegt werden. (siehe dazu vorläufige Überprüfung der wasserfachlichen ASV vom 23.10.2023, Zl.: A5/SWW.ABA404-10001-15). Um ein entsprechendes Projekt umsetzen zu können, wurde nunmehr durch die Gemeinde eine Variantenstudie zur Prüfung vorgelegt. (siehe dazu die wasserrechtliche Stellungnahme vom 17.05.2024)

Zur Erläuterung der weiteren abschließenden Vorgangsweise (Adaptierung der Kläranlage Kleinwarasdorf oder Anschluss an Kläranlage Nebersdorf; Fremdwasserproblematik) findet die Besprechung statt.

Ing. Schabauer teilt mit, dass aufgrund von notwendigen Verbesserungen des vorliegenden Einreichprojektes es zu einer Erhöhung der Investitionskosten kommen wird. Deswegen wurde die Variantenuntersuchung wieder adaptiert. Die Gemeinde möchte die Kapazität der ARA aufgrund der vorliegenden Einwohnerzahlen reduzieren. Zur Vorstellung dieser Anpassung wurde um diese Besprechung ersucht.

Dr. Atanasoff erläutert das adaptierte Konzept und Kostenschätzung hinsichtlich des Umbaues der Kläranlage Kleinwarasdorf. Lt. Richtlinien der Bundesförderung wird die volkswirtschaftlich günstigste Investition förderbar.

Es wird jedenfalls deutlich, dass sich der Fremdwasseranteil massiv in der Kläranlage niederschlägt. Dadurch kann die Reinigungsleistung entsprechend dem Stand der Technik nicht gewährleistet werden.

Ing. Schabauer weist darauf hin, dass für die Sanierung der ABA jedenfalls ein Leitungskataster erstellt werden muss.

Weitere Vorgehensweise für die Gemeinde:

Beschluss über Ermächtigung für die Planer um Daten direkt durch die Gewässeraufsicht zu erhalten.

Erstellung eines digitalen Kanalleitungskatasters mit Befahrung und Erhebung des Sanierungsbedarfes bzw. Fremdwassereintritte

Die Gemeinde wird den vorliegenden Antrag entsprechend der beabsichtigten Reduktion der Einwohner zurückziehen und wird nach Vorliegen der entsprechenden Vorgaben ein entsprechendes Projekt neuerlich einreichen.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Biricz Matthias, PM, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Die Erstellung eines digitalen Kanalleitungskatasters mit Befahrung und Erhebung des Sanierungsbedarfes bzw. Fremdwassereintritte soll in Auftrag gegeben werden.

Die Gemeinde wird den vorliegenden Antrag entsprechend der beabsichtigten Reduktion der Einwohner zurückziehen und wird nach Vorliegen der entsprechenden Vorgaben ein entsprechendes Projekt neuerlich einreichen.

Die Planer werden ermächtigt die Daten direkt durch die Gewässeraufsicht zu erhalten.

Punkt 15 Allfälliges

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin gratuliert Gemeinderat Babits Michael zu seiner Vermählung.

Der Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin erwähnt, dass am Samstag, 28. September 2024 der nächste Bauernmarkt stattfinden wird.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin bedankt sich bei allen beteiligten Vereinen und Personen für die perfekte Organisation des „DAN MLADINE“.

Gemeinderätin Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam regt an, die Niederschrift zeitnah zu übermitteln.

Abschließend gibt Bürgermeister bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am Freitag, 25.10.2024 um 18:00 Uhr stattfinden wird.

Der Vorsitzende schließt um 20:45 Uhr die Sitzung.

V.g.g.